

# **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

**des**

**Fördervereins der evangelischen Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck e.V.**

*Im Folgenden wird die Mitgliederversammlung auch mit MV abgekürzt.*

## **§1 Wesen und Aufgaben der MV**

- 1) Die MV ist ein Treffen aller Mitglieder des „Förderverein der evangelischen Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck e.V.“
- 2) Die Aufgaben der MV gemäß §7 Abs. 1 der Vereinssatzung:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen,
  - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen,
  - e) die Entlastung der zwei Kassenprüfer\*innen,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Bestimmung der Beiträge der Mitglieder,
  - h) die Entlastung des Vorstands,
  - i) die Neuwahl des Vorstands,
  - j) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - k) die Diskussion geeigneter Fördermöglichkeiten im Sinne der Zweckbestimmungen,
  - l) die Änderung und Neufassung der Satzung,
  - m) die Auflösung des Vereins,
  - n) die jährliche Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
  - o) die Änderung und Neufassung der Zuschussrichtlinien

## **§2 Die Vollversammlung**

### **§2.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- 1) Die MV setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2) Die MV ist beschlussfähig, sofern die Gesamtzahl der Anwesenden nicht unter zehn ordentlichen Mitgliedern gemäß §7 Abs. 4 der Vereinssatzung liegt.
- 3) Jedes anwesende Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.
- 4) Die Dekanatsjugendkammer der Evangelischen Jugend im Dekanat Fürstenfeldbruck kann bis zu zwei ehrenamtliche/hauptamtliche Mitarbeitende entsenden, diese sind stimmberechtigt. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, aber haben bezüglich der MV die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 5) Soweit nicht anders geregelt, hat jede\*r Stimmberechtigte eine Stimme.
- 6) Gäste können teilnehmen.

### **§2.2 Einberufung**

- 1) Die MV wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gemäß §7 Abs. 2 der Vereinssatzung, einberufen.
- 2) Ferner ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe von Gründen und des Zwecks gemäß §7 Abs. 2 der Vereinssatzung schriftlich verlangen.
- 3) Die Mitglieder sind gemäß §7 Abs. 2 der Vereinssatzung mindestens drei Wochen vorher in Textform einzuladen. Bei einer außerordentlichen MV ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.
- 4) Der Vorsitz und/oder dessen Stellvertretung leiten die MV gemäß §7 Abs. 9 der Vereinssatzung.

## §2.3 Öffentlichkeit und Protokoll

- 1) Die MV ist gemäß §7 Abs. 3 der Vereinssatzung in der Regel öffentlich.
- 2) Berichte und Beschlüsse der MV werden von einer schriftführenden Person in einem Protokoll gemäß §7 Abs. 11 der Vereinssatzung festgehalten.
- 3) Das Protokoll ist auf Anfrage beim Vorstand gemäß §7 Abs. 11 der Vereinssatzung einzusehen.
- 4) Das Protokoll muss auf Korrektheit untersucht und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß §7 Abs. 11 der Vereinssatzung unterschrieben werden.
- 5) Das Protokoll wird durch den Vorstand allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von vier Wochen nach der MV zur Verfügung gestellt.

## §2.4 Anträge und Beschlüsse

- 1) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- 2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der MV beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen und Änderungen der Anträge sind gemäß §7 Abs. 7 der Vereinssatzung jederzeit zulässig.
- 3) Spätere Anträge – auch während der MV gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der MV die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge gemäß §7 Abs. 7 der Vereinssatzung).
- 4) Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen gemäß §7 Abs. 7 der Vereinssatzung den Mitgliedern eine Woche vor der MV mitgeteilt werden.
- 5) Die MV wählt und fasst Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 8 der Vereinssatzung im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.
- 6) In besonderen Fällen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig, um einen Beschluss zu fassen. Diese sind gemäß §7 Abs. 8 der Vereinssatzung die Änderung und Neufassung der Satzung, Abwahl eines Vorstandsmitglieds und die Auflösung des Vereins.
- 7) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit und erlangen mit dem Ende der MV ihre Gültigkeit.
- 8) Auf Antrag eine\*r Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- 9) Anträge zur Geschäftsordnung, die den unmittelbaren formalen Verlauf einer Debatte betreffen, können jederzeit von eine\*r Stimmberechtigten mündlich gestellt werden. Sie haben Vorrang und sind angenommen, wenn keine Gegenrede von Stimmberechtigten erfolgt. Bei inhaltlicher oder formaler Gegenrede ist über sie abzustimmen. Geschäftsordnungsanträge umfassen unter anderem:

- a) Verzicht auf Aussprache
- b) Schließung der Redeliste
- c) Festlegung einer Redezeit
- d) Beschränkung der Anzahl Redender
- e) Sofortige Abstimmung
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- h) Änderung der Tagesordnung

## §2.5 Wahlordnung

- 1) Wahlen werden von einem Wahlausschuss - zwei unabhängige Personen, die von der MV mit einfacher Mehrheit bestimmt werden - durchgeführt, der gemäß §7 Abs. 10 der Vereinssatzung weder aus Kandidierenden noch Vorstandsmitgliedern besteht.
- 2) Der Vorstand besteht gemäß §8 Abs. 1 der Vereinssatzung aus bis zu sieben Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand wird in vier Wahlgängen gewählt: Im ersten Wahlgang wird der Vorsitz, im Zweiten die Stellvertretung, im Dritten der\*die Schatzmeister\*in und im Vierten bis zu vier weitere Mitglieder des Vorstands gewählt.
- 4) Wählbar sind alle Mitglieder, deren Kandidatur eindeutig feststellbar ist.
- 5) Der Vorstand wird gemäß §8 Abs. 2 der Vereinssatzung geheim und für zwei Jahre gewählt.

- 6) Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch und diversitätsbewusst besetzt sein.
- 7) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gemäß §8 Abs.2 der Vereinssatzung zulässig.
- 8) Bei Wahlen hat jede\*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen.
- 9) Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie mindestens 25 % der Stimmen erhalten haben.
- 10) Wird durch diese 25 %-Hürde der Vorstand unterbesetzt, dann kann dieser auf Antrag für jeden Kandidierenden einzeln aufgehoben werden. Stehen mehr als doppelt so viele Kandidierende zur Wahl, wie Plätze zu vergeben sind, muss auf Antrag eine Vorwahl stattfinden. Auch bei dieser hat jede\*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen. Zur Hauptwahl zugelassen sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, aber maximal doppelt so viele, wie Plätze zu vergeben sind.
- 11) Mit dem Einverständnis aller Kandidierenden werden deren Stimmzahlen öffentlich bekannt gegeben.
- 12) Auf Antrag muss vor einer Wahl unter Leitung des Wahlausschusses eine Personaldebatte stattfinden. Daran teilnehmen dürfen alle Stimmberechtigten (mit Ausnahme der Kandidierenden). Die übrigen Teilnehmenden der MV, sowie die Kandidierenden, haben Rederecht. Ihre Beiträge können sie einzeln zu Beginn der Debatte leisten, müssen danach aber den Raum wieder verlassen. Über die Inhalte der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.
- 13) Die Amtszeit des neugewählten Vorstandes beginnt mit dem Ende der MV, dementsprechend endet die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

## **§2.6 Nachwahl, Abwahl und Misstrauensvotum**

- 1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus oder ist der Vorstand unterbesetzt, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben gemäß §8 Abs.4 der Vereinssatzung bis zur nächsten MV im Amt.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann einzeln mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit abgewählt werden. Der freigewordene Platz muss bei derselben MV wieder zur Wahl gestellt werden.

## **§2.7 Rechenschaftspflicht**

- 1) Der Vorstand ist der MV in Form eines Jahresberichts bzw. zum Ende seiner Amtsdauer rechenschaftspflichtig.

München, den 07. Februar 2021